



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 4/2015
VOM 30. MÄRZ 2015**

Schwerpunkte für die Halbjahres- und Jahresabschlüsse 2015

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei der Durchsicht der IFRS-Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2015 schwerpunktmässig die Einhaltung der folgenden Bestimmungen zu überprüfen (dies gilt sinngemäss auch für US GAAP-Abschlüsse).

1. *Geldflussrechnung (IAS 7)*

Bei Geldflüssen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird überprüft, ob Abweichungen von der Bruttodarstellung der Hauptklassen von Ein- und Auszahlungen nur in den von IAS 7 aufgeführten Fällen bestehen. Bei der Umrechnung von Fremdwährungs-Geldflüssen zum Durchschnittskurs wird hinterfragt, ob der verwendete Kurs dem tatsächlichen Kurs in etwa entspricht. Des Weiteren wird überprüft, ob die Geldflüsse aufgebener Geschäftsbereiche für die betriebliche Tätigkeit, die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit entweder in der Geldflussrechnung oder im Anhang offengelegt sind. Für weitere Erläuterungen zur Geldflussrechnung verweisen wir auf die Randziffern 16 bis 19 des IFRS-Rundschreibens vom 19. September 2014 (IFRS-Rundschreiben).

2. *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (IFRS 13)*

Die Einteilung der zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bemessenen Vermögenswerte in die dreistufige Bewertungshierarchie wird einer Plausibilisierung unterzogen. Für Vermögenswerte der Kategorie 1 wird kritisch hinterfragt, ob in den Märkten, in welchen die Vermögenswerte notiert sind, regelmässig Transaktionen unter unabhängigen Drittparteien stattfinden. Bei Bewertungsmodellen wird überprüft, ob wesentliche Eingangsparameter für Vermögenswerte der Kategorie 2 in einem aktiven Markt beobachtbar sind. Zudem wird kontrolliert, ob die Angaben zu der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für finanzielle Vermögenswerte auch in den Halbjahresabschlüssen vorhanden sind. Wir machen dabei auch auf die Randziffern 63 bis 66 des IFRS-Rundschreibens aufmerksam.

3. *Ergebnis je Aktie (IAS 33)*

Die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses pro Aktie wird unter Berücksichtigung der Behandlung der eigenen Aktien und der nicht beherrschenden Anteile überprüft. Weiter wird die Richtigkeit und Angemessenheit der Darstellung in der Gesamtergebnisrechnung und im Anhang verifiziert und hinterfragt, zum Beispiel in Bezug auf die Darstellung bei einer Geschäftsbereichsaufgabe nach IFRS 5 oder beim Ausweis von zusätzlichen Ergebnissen je Aktie. Für weitere Erläuterungen verweisen wir auf die Randziffern 33 und 34 des IFRS-Rundschreibens.

Bei der Durchsicht von Swiss GAAP FER-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2015 steht die Anwendung der ab dem 1. Januar 2015 gültigen „Ergänzenden Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen“ (Swiss GAAP FER 31) im Fokus. Dabei werden die Offenlegungen zum Einfluss aus Veränderungen von Verlustvorträgen auf die Ertragssteuern plausibilisiert. Weiter wird die Überleitung vom unverwässerten zum verwässerten Ergebnis je Beteiligungsrecht kontrolliert. Bei den Swiss GAAP FER-Halbjahresabschlüssen wird neben der Einhaltung der neuen Anforderungen auch überprüft, ob durch Vereinfachungen im Halbjahresabschluss keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht.

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_en.html